



Datum 20. Dezember 2002  
Zuständig Claude Suchet  
Abteilung Banken / Effekthändler  
Telefon direkt 031 / 322.69.35  
E-Mail direkt [Claude.suchet@ebk.admin.ch](mailto:Claude.suchet@ebk.admin.ch)  
Referenz ZRN 963

An

- alle Banken und Effekthändler
- alle banken- und börsengesetzlichen Revisionsstellen
- die Schweizerische Nationalbank
- das Eidg. Finanzdepartement
- die Schweizerische Bankiervereinigung
- die Treuhand-Kammer

### **EBK-Mitteilung Nr. 24 (2002) vom 20. Dezember 2002**

**Revision der Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften:** Die Anpassungen beinhalten generelle Verbesserungen, namentlich bei den Vorschriften zur Bewertung von Krediten, aber auch ein weiterführendes Erfordernis der Offenlegung nach dem True and Fair View Prinzip. Sie treten per Ende Dezember 2002 in Kraft und müssen zwingend erstmals für die Jahresrechnungen per Ende 2003 angewandt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EBK hat an ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2002 die Änderungen in den Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften verabschiedet. Die Neuerungen und Verbesserungen beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

- a) Präzisierungen im Bereich der Kreditbewertung, nähere Bezeichnung von diversen Begriffen und Vereinheitlichung der Terminologie;
- b) Anpassungen in den diversen Abschlussmöglichkeiten, indem auf verschiedene Normen in Swiss-GAAP FER verwiesen wird;
- c) Streichung der strategischen Positionen bei den derivativen Finanzinstrumenten;
- d) Übernahme des Konzeptes in Swiss-GAAP FER 19 für die kotierten Gesellschaften, welche keinen Konzernabschluss erstellen müssen; diese müssen ebenfalls einen Einzelabschluss nach dem True and Fair View Prinzip erstellen;
- e) Gezielte Anforderungen an den Einzelabschluss sowie an den Konzernabschluss, welche nach dem True and Fair View Prinzip erstellt werden;
- f) Offenlegung der Höhe der Kundenvermögen, sobald die Erträge daraus mehr als einen Drittel der Erträge ausmachen.

Im Folgenden werden die erwähnten Bereiche konkretisiert, ohne dabei zu stark ins Detail zu gehen:



## **Kredite:**

Einführung von Bewertungsbestimmungen für gefährdete Kreditpositionen (Rz 18 – 18d, 23 und 149). Insbesondere wird die Notwendigkeit, letztere auf Einzelbasis zu bewerten, verankert (ausser für Kreditportefeuilles, welche aus einer Vielzahl kleiner Forderungen zusammengesetzt sind). Weiter sind gefährdete Kreditpositionen zum Liquidationswert zu bewerten. Schliesslich ist derjenige Anteil einer gefährdeten Kreditposition zurückzustellen, welcher aufgrund einer realistischen Einschätzung nicht mehr eingebracht werden kann. Zudem wurden verschiedene Definitionen der neu verwendeten Begriffe vorgenommen (Rz 228b, 239a, 239b, 246b, 248a, und 252a sowie Tabelle B).

## **Weitere generelle Verbesserungen:**

- Verweis auf Swiss-GAAP FER 9 „Immaterielle Werte“ (Rz 29); diese Norm bestimmt, was zu aktivieren und was direkt der Erfolgsrechnung zu belasten ist. In Abweichung zu den Vorschriften in Swiss-GAAP FER lässt die EBK eine sofortige Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital nicht zu;
- Verweis auf Swiss-GAAP FER 15 „Transaktionen mit nahestehenden Personen“ (Rz 184a); die Banken und Effekthändler können sich nicht mehr darauf beschränken, die Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten sowie verbundenen Gesellschaften und die Organkredite einfach anzugeben. Die Transaktionen mit den genannten Parteien müssen zudem beschrieben und kommentiert werden;
- Verweis auf Swiss-GAAP FER 16 „Vorsorgeverpflichtungen“ (Rz 29j); für die Banken mit Beitragsprimat hat diese Übernahme nur geringe Auswirkungen. Diejenigen, welche höhere Verpflichtungen als reglementarisch vorgesehen haben, müssen gewisse zusätzliche Anforderungen erfüllen;
- Verweis auf Swiss-GAAP FER 18 „Sachanlagen“ (Rz 28); ähnlich wie beim Verweis auf Swiss-GAAP FER 9 geht es darum, eine präzise Grundlage einzuführen, wann eine Aktivierung vorgenommen werden kann oder muss. Dieser Verweis hat keinen Einfluss auf die formelle Offenlegung in der Bilanz und im Anhang. Die Möglichkeit einer Bewertung und Aktivierung zu aktuellen Werten ist ausgeschlossen;
- Verweis auf Swiss-GAAP FER 20 „Wertbeeinträchtigungen von Aktiven“ (Rz 28 und 29); dieser Text betrifft sowohl die Sachanlagen wie auch die immateriellen Werte. Er ergänzt die Swiss-GAAP FER 9 und 18 und schreibt eine Überprüfung des Wertes vor, sobald Anzeichen bestehen, dass eine Wertbeeinträchtigung erfolgt sein könnte;
- Ein neues Konzept zur Behandlung von Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften mit Wertschriften (Rz 29m-29o), mit der Einführung einer neuen Tabelle „O“ im Anhang;
- Streichung der als „strategisch“ bezeichneten Positionen bei den derivativen Finanzinstrumenten. Es verbleiben nur die Absicherungsgeschäfte, welche entsprechend dokumentiert sein müssen, sowie als Restposten die Handelsgeschäfte. Banken können für die Behandlung der derivativen Finanzinstrumente die jeweils gültigen



Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS) oder Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) anwenden, unter der Voraussetzung, dass die Bewertungsabweichungen, welche nicht in die Erfolgsrechnung fliessen, im Ausgleichskonto erfasst werden (Rz 29f-29i).

### **Umstellung aufgrund von Swiss-GAAP FER 19:**

Die kotierten Banken, welche keinen Konzernabschluss erstellen, sind verpflichtet, einen Einzelabschluss nach dem True and Fair View Prinzip vorzulegen. Diese Banken haben die Wahl, entweder einen zusätzlichen Einzelabschluss oder einen statutarischen Einzelabschluss nach dem True and Fair View Prinzip zu erstellen (Rz 1d). Ein spezieller Anhang XVII wurde beigelegt, um den Besonderheiten der Einzelabschlüsse Rechnung zu tragen. Er berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht, welche sich aus der Erstellung der statutarischen Einzelabschlüsse ergeben.

Anforderungen im Zusammenhang mit Abschlüssen nach dem True and Fair View Prinzip:

- Bewertung der Beteiligungen nach der Equity Methode, sofern die Bank einen bedeutenden Einfluss ausübt (Rz 27a);
- Abzug eigener Beteiligungstitel vom Eigenkapital (Rz 29k);
- Zwingende Verrechnung eigener Schuldtitel, welche temporär oder definitiv zurückgekauft wurden, mit den entsprechenden Passivpositionen (Rz 29l);
- Bruttodarstellung der freigewordenen und der neugebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen im Anhang. In der Erfolgsrechnung ist die Nettoverbuchung möglich: übersteigt der Betrag der neuzubildenden Wertberichtigungen und Rückstellungen die aufgelösten, ist die Neubildung zu Lasten der Position „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ zu buchen. Ist der Betrag der Auflösung höher, hat diese über die Position „Ausserordentlicher Ertrag“ zu erfolgen (Rz 39a);
- Anwendung der Swiss-GAP FER 4 „Fremdwährungsumrechnung bei der Konsolidierung von Jahresrechnungen in fremder Währung“ (Rz 21);
- sowie Anwendung der Swiss-GAAP FER 11 „Steuern im Konzernabschluss“ (Rz 29b): diese Bestimmung ist auch für den Einzelabschluss nach dem True and Fair View Prinzip anzuwenden.

### **Offenlegung der Kundenvermögen:**

Die EBK hat entschieden, dass Banken, deren Erträge zu mehr als einem Drittel aus dem Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäft stammen, ab Ende 2003 standardisierte Informationen publizieren müssen (Rz 198a – 198b). Die dafür vorgesehene Tabelle muss jedoch noch angepasst werden. Eine Arbeitsgruppe wird das Dokument, welches im Juli 2002 in die Vernehmlassung geschickt wurde, überarbeiten und es in den nächsten Monaten der EBK zur Genehmigung vorlegen. Es steht jetzt schon fest, dass die Banken die Vergleichszahlen erst ab 2004 ausweisen müssen.



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

### **Corporate Governance:**

Die EBK hat darauf verzichtet, eine allgemeine Anwendung der SWX-Richtlinie „Corporate Governance“ zu verlangen. Wir erinnern daran, dass die Gesellschaften, deren Beteiligungstitel an der Börse kotiert sind, die SWX-Richtlinie ab Ende 2002 befolgen müssen.

Diese Änderungen treten am 31. Dezember 2002 in Kraft. Der Wortlaut der neuen Bestimmungen ist auf der Homepage der EBK ([www.ebk.admin.ch](http://www.ebk.admin.ch)) abrufbar.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der  
**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Kurt Bucher  
Vizedirektor

Claude Suchet  
Banken / Effekthändler